

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

7. Februar 2022

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf, mit dem die Unternehmen unterstützt werden sollen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu schultern. Anmerken möchten wir allerdings an dieser Stelle, dass wir die eingeräumte Frist als für zu kurz erachten. Viele unserer Mitgliedsunternehmen hätten sich gewünscht, parallel zum laufenden Tagesgeschäft mit mehr Zeit Stellung zum Entwurf nehmen zu können. Daher haben wir kein vollständiges Bild aus den Unternehmen erhalten. Wir nehmen deshalb nur zu den im Gesetz enthaltenen Maßnahmen Stellung. Für die weiteren Stellungnahmen im Laufe des Gesetzgebungsprozesses behalten wir uns ausdrücklich vor, weitere steuerliche Punkte aufzugreifen, die aus unserer Sicht wichtig sind, damit die Unternehmen die pandemiebedingte Krise meistern können.

Nach aktuellem Stand wird auch das Jahr 2022 ein herausforderndes, für einige Unternehmen sogar existenzbedrohendes Jahr. Aus Sicht der Unternehmen hat die Stärkung der betrieblichen Liquidität und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes und der Arbeitsplätze weiterhin oberste Priorität. Gerade deshalb sollte insbesondere die steuerliche Verlustverrechnung noch konsequenter als im Referentenentwurf vorgesehen verbessert werden. Wir werben eindringlich dafür, hier Nachjustierungen vorzunehmen, damit die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Ziele auch erreicht werden können. Neben einer weiteren Anhebung des Rücktragsvolumens sollte insbesondere der Rücktragszeitraum von den vorgeschlagenen zwei auf mehr als drei, vorzugsweise auf fünf Jahre erweitert werden.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31. Dezember 2022 ist aus Sicht der Unternehmen richtig. In der wirtschaftlichen Realität werden jedoch vielfach die Tätigkeiten im Home-Office länger als an 120 Tagen im Jahr ausgeübt. Deshalb regen wir an, Mitte des Jahres 2022 eine Anhebung der berücksichtigungsfähigen Tage zu überprüfen.

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Neueinführung des sogenannten „Pflegebonus“ und Verlängerung der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“

Mit dem neu einzuführenden § 3 Nr. 11b EStG sollen vom Arbeitgeber gewährte Sondervergütungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gestellt werden. Unter der Voraussetzung einer Beschäftigung in einer Einrichtung im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes soll der Bonus zwischen dem 18. November 2021 und 31. Dezember 2022 gewährt werden können. Die Änderung läuft neben der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ des § 3 Nr. 11a EStG.

Petition: Es ist richtig, vom Arbeitgeber gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro vorübergehend steuerfrei zu stellen. Dies sollte auch für freiwillige Bonuszahlungen gelten, die zwischen dem 18. November und dem 31. Dezember 2021 geleistet wurden, damit alle Beschäftigten in der Pflege, die während der pandemiebedingten Ausnahmesituation für ihre Anstrengungen eine Anerkennung erhalten haben, in den Genuss der Steuerfreiheit von Sonderleistungen kommen und eine Ungleichbehandlung vermieden wird.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kann und sollte die Bundesregierung die Möglichkeit nutzen, um die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Im Vorjahr beschrieb der Bundesrat die „Corona-Prämie“ als Mittel, um die „weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [...] abzumildern“ (BR-Drs.50/21 (Beschluss), S. 4). Diese Argumentation ist (leider) auch noch in diesem Jahr zutreffend, weil sich die Pandemie auch über Ende März 2022 hinaus auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auswirken wird. Mit einer Verlängerung der Zahlungsfrist der

steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ bis Jahresende bestünde auch ein Gleichlauf mit der Zahlungsfrist des „Pflegebonus“.

Zu Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfes – Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Der Referentenentwurf sieht vor, die Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld um drei Monate bis zum 31. März 2022 zu verlängern. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz) wird derzeit eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022, angestrebt. Wir halten es – auch unter Vereinfachungsaspekten – für sinnvoll, einen zeitlichen Gleichlauf beider Regelungen herzustellen und die Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

Petition: Die Verlängerung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gemäß § 3 Nr. 28a EStG sollte – analog der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes – bis zum 30. Juni 2022 erfolgen. Ein zeitnahe Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beschränkt aufwändige Korrekturabrechnungen auf einige Lohnzahlungszeiträume.

Zu Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfes – Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr

Mit der Änderung soll die befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um das Jahr 2022 verlängert werden. Diese Maßnahme ist richtig, da hierdurch ein zusätzlicher Anreiz für unternehmerische Investitionen gegeben wird. Gerade in der aktuellen Krise sind die Unternehmensinvestitionen stark zurückgegangen, weshalb ein solcher zusätzlicher Anreiz geboten ist.

Ein Dilemma ergibt sich aus unserer Sicht wegen der weiterhin vorgesehenen zeitlichen Begrenzung der Maßnahme. Einerseits verstehen wir, dass mit einer zeitlichen Begrenzung der unmittelbare Anreiz für zusätzliche Investitionen erhöht werden soll. Andererseits wäre es nach unserer Auffassung jedoch besser, die degressive Abschreibung unbefristet einzuführen. Denn gerade angesichts der sich beschleunigenden technologischen Entwicklung gibt sie den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition am besten wieder: am Anfang viel und am Ende weniger. In die Gesetzesbegründung bzw. eine Entschließung sollte daher zumindest aufgenommen werden, dass über die geplante Maßnahme hinaus über eine dauerhafte degressive Abschreibung noch in dieser Legislaturperiode zu entscheiden ist.

Petition: Die Maßnahme ist in einem ersten Schritt richtig. Es sollte allerdings eine dauerhafte beschleunigte Abschreibung eingeführt werden – auch im Hinblick auf die anstehende Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Klimaschutz und Digitalisierung. Zudem wäre es sinnvoll, gerade

vor dem Hintergrund der im Zuge der Corona-Pandemie nötigen zusätzlichen Ausgaben der Unternehmen – z. B. zur Umsetzung erhöhter Hygieneschutzmaßnahmen – auch eine Anhebung der GWG-Grenze vorzunehmen. Gerade für viele kleine und mittelgroße Betriebe könnte so ein wirksamer Investitionsanreiz gesetzt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfes – Änderung § 10d Abs. 1 EStG – Verlängerung erweiterter Verlustrücktrag

Die geplante Verlängerung des erweiterten Verlustrücktrags (§ 10d EStG) in Höhe von 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) ist richtig und deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Viele Unternehmen werden jedoch in den Pandemie Jahren deutlich höhere krisenbedingte Verluste als 10 Mio. Euro erleiden. Unter dem Gesichtspunkt der über einen längeren Zeitraum betrachteten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen wäre u. E. eine vollständige Berücksichtigung der krisenbedingten Verluste beim Verlustrücktrag geboten.

Neben dem Rücktragsvolumen ist der Rücktragszeitraum von zwei Jahren gerade für Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie hohe Verluste erlitten haben, problematisch. Mit dem vorgesehenen Rücktragszeitraum von lediglich zwei Jahren können Verluste aus 2022 nur in die Jahre 2021 und 2020 zurückgetragen werden – dies sind genau die Jahre, in denen die Unternehmen ohnehin schon durch Corona belastet waren und daraus ggf. keine bzw. nicht genug Gewinne zum Verrechnen vorweisen können. Damit den Unternehmen aus der Verlängerung des Verlustrücktrags tatsächlich zusätzliche Liquidität zufließt, muss der Verlustrücktrag so weit ausgedehnt werden, dass er Steuerjahre umfasst, in denen noch Verrechnungspotenzial besteht. Dies dürfte für das letzte Vorkrisenjahr 2019 nicht mehr der Fall sein, da hier die Verluste aus 2020 verrechnet wurden. Daher sollte der Verlustrücktragszeitraum – zumindest temporär – auf mehr als drei, vorzugsweise auf fünf Jahre ausgeweitet werden.

§§ 110 und 111 EStG sehen bislang lediglich einen unterjährigen Verlustrücktrag der Jahre 2020 und 2021 in das jeweils vorherige Jahr (2019 bzw. 2020) vor. Der unterjährige Verlustrücktrag hat sich als Maßnahme zur Abfederung der Krisenfolgen für die Unternehmen bewährt und sollte deshalb auch für das Jahr 2022 gelten. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Verbesserung des Verlustrücktrags in § 10d EStG erst im Jahre 2023 und später bei den Steuerveranlagungen der Unternehmen wirkt.

Petition: Das rücktragbare Verlustvolumen sollte nochmals deutlich erhöht und der Rücktragszeitraum auf mehr als drei, vorzugsweise auf fünf Jahre ausgeweitet werden. Überdies sollte auch eine Aussetzung der Mindestbesteuerung für krisenbedingte Verluste erwogen werden, um den Unternehmen schnell durch die Krise zu helfen. Zudem sollten die Regelungen zum unterjährigen Verlustrücktrag (§§ 110 und 111 EStG) auch auf das Jahr 2022 ausgedehnt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 4 des Gesetzentwurfes – Änderungen § 10d Abs. 1 – Dauerhafter Verlustrücktrag auf zwei Jahre

Die vorgeschlagene dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrags in § 10d EStG von ein auf zwei Jahre ist richtig. Ein konsequent umgesetzter Verlustrücktrag hat den Vorteil, dass nicht nur die Liquidität in den Unternehmen verbessert wird, sondern auch deren Eigenkapitaldecke. Dieser Vorzug des Verlustrücktrags wird häufig nicht angemessen gewürdigt. Denn mit zunehmender Dauer einer Krise haben die Unternehmen nicht nur verstärkt Liquiditätsprobleme. Kritisch ist in vielen Fällen auch, dass das Eigenkapital der Betriebe schmilzt. Es gibt nicht wenige Betriebe, in denen weiteres Fremdkapital zur Überbrückung der Krise keine Option ist. Wenn diese Unternehmen zumindest einen Teil ihrer Steuerzahlungen aus früheren Jahren zurückerhalten, verbessert sich auch deren Eigenkapitalsituation – und dies wirkt sich wiederum positiv auf Investitionsentscheidungen aus. Aus diesem Grund sollte u. E. eine weitere Ausweitung auf drei anstatt zwei Jahre erfolgen, um nicht der aktuellen, sondern auch zukünftigen Krisen begegnen zu können.

Petition: Der Verlustrücktrag sollte dauerhaft auf drei Jahre ausgeweitet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchst. b und c des Gesetzentwurfes – Änderungen des § 52 Abs. 14 und Abs. 16 EStG – Verlängerung der (Re-)Investitionsfristen bei §§ 7g und 6b EStG

Die nochmalige Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Investitionsfristen des § 7g EStG ist richtig. Viele Unternehmen sind krisenbedingt weiterhin nicht in der Lage, die in den §§ 6b und 7g EStG enthaltenen zeitlichen Vorgaben einzuhalten.

Zu Artikel 6 des Gesetzentwurfes – Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Die Verlängerung der Steuererklärungsfristen für beratene Steuerpflichtige ist richtig, weil viele Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Beantragung, Abwicklung und Abrechnung der staatlichen Corona-Überbrückungshilfen ausgelastet sind.

Neben der Verlängerung der Fristen zur Einreichung der Jahressteuererklärungen bedarf es auch einer Verwaltungsverfügung, dass bei nicht fristgemäßer Einreichung der Jahresabschlüsse kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet wird. Denn die Steuererklärungen und mit ihr die Steuerbilanz resp. steuerliche Gewinnermittlung beruhen in vielen Fällen auf dem handelsrechtlichen Jahresabschluss. Kann die Frist zur Einreichung der Jahressteuererklärung aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen nicht eingehalten werden, so wird zu diesem Zeitpunkt auch der zugrunde liegende Jahresabschluss noch nicht erstellt sein.

Eine solche Verwaltungsverfügung sollte rechtzeitig vorliegen, um für Unternehmen die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen. Eine Ankündigung, von der Einleitung von Ordnungsgeldverfahren abzusehen, wie zuletzt nur wenige Tage vor Ablauf der Offenlegungsfrist, trägt nicht zur Planungssicherheit bei. Folglich sollte diese Ankündigung zeitlich eng anknüpfend an die gesetzliche Regelung erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.